

**Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV;
hier: Schreiben des OOWV vom 09.05.2019**

1) Vermerk:

Im Schreiben vom 09.05.2019 hat der OOWV noch einmal die Gründe, die aus seiner Sicht für einen Verbleib des Landkreises Ammerland im OOWV sprechen, zusammengefasst. In rechtlicher Hinsicht enthält das Schreiben keine wesentlich neuen Argumente.

Unstrittig ist, dass die Aufgabe der örtlichen Wasserversorgung in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden liegt. Weiter ist unstrittig, dass die Aufgabe der „überörtlichen Wasserversorgung“ Aufgabe des OOWV ist, da der Verband gerade zu diesem Zweck gegründet wurde. Nur am Rande sei angemerkt, dass der Begriff der „überörtlichen Wasserversorgung“, die vom OOWV in der Trägerschaft der Landkreise gesehen wird, gesetzlich nicht definiert und damit nicht justitiabel ist.

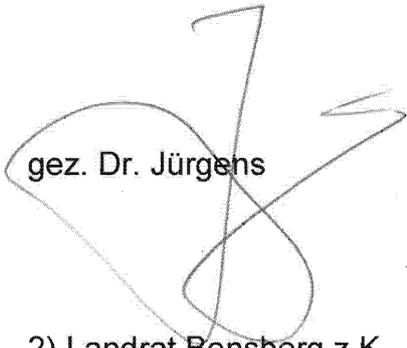
Da der Landkreis Ammerland laut Gründungssatzung des OOWV nur eine „Stellvertreterrolle“ für die Gemeinden innehatte („Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser **für die Gemeinden der Mitgliederkreise** [...] zu beschaffen...“) und in der gemeinsamen Beschaffung von Trink- und Brauchwasser der (alleinige) „Vorteil“ der Verbandsmitglieder bestand/besteht, ist dieser „Vorteil“ für den Landkreis Ammerland mit der Mitgliedschaft der sechs Ammerländer Gemeinden denklogisch entfallen.

Auch die Ausführungen zu den angeblichen „Nachteilen“ eines Austritts für den Verband sind rechtlich nicht überzeugend:

Zunächst kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit die satzungsmäßig verankerte Sperrminorität der Landkreise (25,1 % der Stimmrechte) durch einen Austritt des Landkreises Ammerland gefährdet wäre. Diese Sperrminorität ist nämlich unabhängig von dem Austritt eines oder mehrerer Landkreise und ausschließlich an die „Mitgliedergruppe der Landkreise“ gebunden (vgl. § 10 Nr. 3 der Satzung i.d.F. vom 01.01.2019). Erst, wenn alle Landkreise aus dem OOWV austreten würden (was höchst unwahrscheinlich erscheint) käme die Sperrminorität nicht mehr zum Tragen, weil sie dann keinen Sinn mehr hätte.

Sofern vorgetragen wird, dass ein „Nachteil“ schon allein deshalb zu befürchten wäre, weil bei Stattgeben eines Aufhebungsantrages weitere Aufhebungsanträge anderer Landkreise folgen könnten, so ist dieses Argument rechtssystematisch unhaltbar. Wenn nämlich schon diese Gefahr ausreichen würde, liefe § 24 Wasserverbandsgesetz (WVG), der einen Austritt ja grundsätzlich zulässt, leer, da dann niemals ein Mitglied ausscheiden könnte.

Im Ergebnis bleibt es daher bei meiner ersten Einschätzung vom 30.11.2017: die Voraussetzungen für einen Aufhebungsanspruch nach § 24 Abs. 1 WVG liegen vor.



gez. Dr. Jürgens

2) Landrat Bensberg z.K.

3) EKR Kappelmann z.K. und w.V.